

Erstattung von Kinderbetreuungskosten während der Gremiensitzungen und der mandatsbedingten Abwesenheit

Nicht immer lässt sich die Kinderbetreuung unentgeltlich organisieren. Zur Unterstützung bei der Ausübung Ihrer Mandatstätigkeit haben Sie die Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten, die aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit von zu Hause entstanden sind, mit einem einfachen Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen Betreuungskosten geltend zu machen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 45 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Münster. Entsprechend haben Sie folgende Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung zu erhalten:

Kinderbetreuungskosten können erstattet werden, wenn bei Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, des Integrationsrates und der Ausschüsse während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig ist. Die nachgewiesenen Kosten werden auf Antrag erstattet (§ 45 Abs. 4 GO NRW). Die Stadt Münster erstattet bei Vorlage entsprechender Belege in der Regel bis zu 8,00 € pro Stunde. Ein höherer Stundensatz und eine Wegezeit von mehr als 30 Minuten (ein Weg) sind zu begründen. Auch sog. Rüstzeiten (z. B. für ein Übergabegespräch mit der betreuenden Person) können berücksichtigt werden.

Die Anerkennung und Abrechnung der Kinderbetreuungskosten findet nach den gleichen Vorgaben wie die Berechnung des Verdienstaufalles statt. Die Abrechnung kann nur nach Vorlage der entsprechenden Anwesenheitslisten erfolgen. Hierzu verweise ich auf das Merkblatt "Ersatz von Verdienstaufall gemäß § 45 GO NRW."

Verdienstaufall und Kinderbetreuungskosten können nicht gleichzeitig gewährt werden!

Die Betreuungsperson bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass sie die Betreuung durchgeführt und von Ihnen ein Entgelt dafür erhalten hat. Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage von Ihrer u.g. Ansprechperson oder auf unseren Internetseiten: www.stadt-muenster.de/ratsservice/formulare.



Foto: Pixabay

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen vom Amt für Bürger- und Ratsservice gerne zur Verfügung:

Frau Smolka
Telefon: 492 3361
Email: Smolka@stadt-muenster.de
Fax: 492 7722

§ 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (Stand: August 2020)

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

...